

## Entgelte für den Netzzugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn

gültig ab 01.01.2024

### Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

#### Jahresleistungspreissystem

##### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	6,40	8,10
Umspannung	11,74	8,19
Niederspannung	23,49	8,78

##### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	207,23	0,07
Umspannung	198,86	0,71
Niederspannung	131,49	4,46

#### Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/Monat	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	34,54	0,07
Umspannung	33,14	0,71
Niederspannung	21,91	4,46

#### Entgelt für Blindarbeit

	Nettopreis ct/kvarh
Blindarbeit	1,28

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

**Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.**

#### **Hinweis:**

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

## Entgelte für den Netzzugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn

gültig ab 01.01.2024

### Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

#### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Preise
Grundpreis	70,00 €/a
Arbeitspreis	10,44 ct/kWh

### Preisblatt 3: Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

**Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen  
- für Bestandsanlagen zum 31.12.2023 -**

	Preise
Grundpreis	35,00 €/a
Arbeitspreis	5,22 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

**Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG  
- Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -**

Modul 1: Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung	Gutschrift
Pauschale Netzentgeltreduzierung	145,53 €/a

Hinweis Modul 1: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0€ sinken.

Modul 2: Netznutzung mittels Standardlastprofilen	Preise
Arbeitspreis	4,17 ct/kWh

Hinweis Modul 1 u. 2: Durch das Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG wurde die technische Einbindung bzw. die Abrechnung festgelegt.

**Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.**

## Entgelte für den Netzzugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn

gültig ab 01.01.2024

### Preisblatt 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

#### Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a
Mittelspannung <sup>1</sup>	742,16
Umspannung	637,62
Niederspannung	637,62

<sup>1</sup> Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

#### Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a
Eintarifzähler	12,60
Mehrtarifzähler	34,11
Wandler (Mittelspannung)	100,00
Wandler (Niederspannung)	30,00
Tarifschaltgerät	8,00

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ablese- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

**Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.**

## Entgelte für den Netzzugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn

gültig ab 01.01.2024

### Preisblatt 5: Gesetzliche Abgaben und Umlagen

#### a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

Konzessionsabgabe	ct/kWh
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV	1,32
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11

#### b) Umlagen

KWK-Aufschlag gem. KWK-G in der jeweils gültigen Fassung	ct/kWh
gerundete KWKG-Umlage auf die nicht privilegierten Letztverbräuche	0,275
Letztverbrauchergruppe A' (für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle); für darüber hinausgehende Strombezüge gelten andere Beträge	

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,643
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, stromintensive Unternehmen). Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.	0,025
Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG	0,000

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung	ct/kWh
Offshore-Netzumlage auf die nicht privilegierten Letztverbräuche	0,656

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2023 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2020) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2020) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2020) gelten Sonderregelungen. Bezüge gelten andere Beträge

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.